Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/8/27 12R130/99x

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.08.1999

Norm

ZPO §41
RATG TP2

Rechtssatz

Unterwirft sich der Kläger bei abgesonderter Verhandlung über die Unzuständigkeitseinrede sofort dieser Einrede und beantragt die Überweisung der Rechtssache an das nicht offenbar unzuständige Gericht, so hat der Beklagte für diese Tagsatzung nur Anspruch auf Entlohnung nach TP2 RATG.

Entscheidungstexte

- 12 R 130/99x
  Entscheidungstext OLG Wien 27.08.1999 12 R 130/99x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1999:RW0000339

Dokumentnummer

JJR_19990827_OLG0009_01200R00130_99X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at